

---

## Meldepflichten des Arbeitgebers bei Einstellung eines Mitarbeiters

---

Bei Einstellung eines neuen Mitarbeiters hat der Arbeitgeber einiges zu beachten. In diesem Merkblatt soll ein Überblick darüber verschafft werden, bei welchen Stellen der Mitarbeiter anzumelden ist und welche Unterlagen der Arbeitgeber hierfür von seinem Mitarbeiter benötigt.

### → Vorlage von Unterlagen

Für die durchzuführenden Anmeldungen muss der Arbeitgeber sich zunächst folgende Unterlagen vom Arbeitnehmer vorlegen lassen:

- Steueridentifikationsnummer
- Sozialversicherungsausweis
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, bei dem der Arbeitnehmer versichert ist

### 1. Beantragung einer Betriebsnummer

Arbeitgeber haben für ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten. Damit man an diesem Meldeverfahren teilnehmen kann, benötigt der Arbeitgeber eine Betriebsnummer für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe. Führt der Arbeitgeber nur einen Beschäftigungsbetrieb und besteht dieser nur an einem Standort, so wird für diesen Beschäftigungsbetrieb nur eine Betriebsnummer vergeben.

Die Betriebsnummer ist **elektronisch** auf der Seite der **Bundesagentur der Arbeit** zu beantragen (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service>).

### 2. Anmeldung zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt mit der ersten Gehaltsabrechnung, **spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn**.

**Beachte:** Minijobber müssen Arbeitgeber bei der **Minijobzentrale** anmelden ([https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\\_home/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html)). Die Abgaben erfolgen in diesem Fall an die Minijobzentrale.

### → Wichtig: Sofortmeldungen

Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wurde in einigen Wirtschaftsbereichen, die davon besonders betroffen sind, die Pflicht eingeführt, die Beschäftigung sofort, d.h. spätestens bei Beginn der Beschäftigungsaufnahme, anzuzeigen.

Für das Handwerk sind es folgende Bereiche:

- **Baugewerbe**
- **Gebäudereinigungsgewerbe**
- **Fleischwirtschaft**

Die Sofortmeldung wird unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt und muss folgende Daten enthalten:

- Familien- und Vornamen des Beschäftigten
- Versicherungsnummer des Beschäftigten
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme

### **3. Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft**

Mitarbeiter eines Unternehmens müssen gesetzlich unfallversichert sein. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Unternehmen müssen Ihre Mitarbeiter daher auch bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) anmelden.

### **4. Anmeldung Finanzamt**

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. die Steuerklasse oder Freibeträge), die der Arbeitgeber für die Lohnabrechnungen benötigt, werden dem Arbeitgeber in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf bereitgestellt und als **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** bezeichnet. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine Registrierung über **ELSTER** erforderlich. Für das ELStAM-Verfahren benötigt der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer folgende Angaben:

- Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Auskunft darüber, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis - Steuerklasse 1 bis 5) oder um ein weiteres Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis - Steuerklasse 6) handelt.

**HINWEIS:** Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.